

Förderrichtlinien der „Stiftung VCP Bayern“

Dies ist die juristisch korrekte, ausführliche Fassung; bei Problemen, die sich bei der Interpretation der „vereinfachten Förderrichtlinien“ ergeben, sind die Formulierungen dieser ausführlichen Förderrichtlinien ausschlaggebend.

1. Vorbemerkung

Die Grundregeln der Stiftung VCP in Bayern sind in der Satzung enthalten. Die Verwendung der Mittel der Stiftung richtet sich nach dieser Satzung und den geltenden gesetzlichen Regelungen (z.B. Stiftungs- und Steuerrecht). Die Regelungen der Satzung sind in den folgenden Förderrichtlinien näher bestimmt.

2. Förderzweck

Die „Stiftung VCP in Bayern“ fördert und unterstützt Jugendarbeit in Bayern im Rahmen des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP). Dies kann z.B. geschehen durch

- Förderung der Schulungs- und Bildungsarbeit,
- Unterstützung zum Aufbau neuer Gruppen,
- Schaffung von Perspektiven für benachteiligte Kinder und Jugendliche und die Unterstützung bedürftiger Mitglieder,
- Finanzierung von Aktionen und innovativen Projekten,
- Finanzierung von Maßnahmen zur internationalen Begegnung und zur weltweiten Förderung der Gemeinschaft der Pfadfinderinnen und Pfadfinder,
- Zuschüsse zum Erhalt von Immobilien als Orte der Jugendarbeit, für den Kauf und die Erhaltung von Sachmitteln der Gruppen.

3. Antragsberechtigte, Förderempfänger

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des VCP Land Bayern und die einzelnen Gliederungen (Gruppen, Stämme, Regionen und der VCP Land Bayern).

Bei der Antragstellung ist eine verantwortliche Person der jeweiligen Gruppierung zu benennen, die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf offizielle Konten des VCP und seiner Gruppierungen.

4. Anträge

Anträge sind ohne besondere Form, jedoch schriftlich zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

- den Antragsteller,
- eine Darstellung (Beschreibung) des Vorhabens,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan.

Die Anträge sind an den Beirat der Stiftung, zu Händen der Geschäftsstelle des VCP Land Bayern, 90212 Nürnberg, Hummelsteiner Weg 100 (Postfach 450131), zu richten.

5. Antragszeitpunkt, vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Bereits laufende Maßnahmen können in der Regel nicht gefördert werden, der Antrag ist deshalb rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zu stellen (zum Antragschluss siehe Nr. 7).

In besonderen Fällen ist eine Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns möglich. In begründeten Ausnahmefällen können auch bereits laufende Maßnahmen gefördert werden.

6. Förderhöhe, förderfähige Kosten

- Grundsätzlich sind alle Kosten förderfähig (Sachkosten, Personalkosten, Investitionskosten, Honorare und dergl.).
- Alle Kosten müssen jedoch angemessen sein, insoweit kann die Stiftung auch eine Korrektur des Kosten- und Finanzierungsplans verlangen.
- Die Antragstellenden müssen sich selbst angemessen an der Finanzierung beteiligen. Als Eigenbeteiligung kann auch die Einbringung eigener Arbeitsleistung (Eigenleistung) anerkannt werden.
- Weitere Möglichkeiten der Förderung durch Dritte (z.B. durch Kirchengemeinden und/oder öffentliche Institutionen) müssen genutzt werden.
- Die Zuwendung aus Stiftungsmitteln kann von den Gruppen auch als Eigenanteil bei Förderanträgen aus anderen öffentlichen und privaten Zuwendungen eingesetzt werden.

7. Förderentscheidung, Förderzusage

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über eine Förderung trifft im Rahmen der verfügbaren Erträge des Stiftungsvermögens und evtl. Zuwendungen und Spenden der Beirat der Stiftung.

Dazu finden im Regelfall im Frühjahr (Antragsschluss 15.03.) und im Herbst (Antragsschluss 15.10.) Sitzungen des Beirates statt. Vor einer Entscheidung kann der Beirat Stellungnahmen von Gremien des VCP Land Bayern einholen.

Die Förderzusage wird schriftlich erteilt. Ebenso wird über die Ablehnung einer Förderung schriftlich informiert.

8. Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen

Die Förderentscheidung kann Nebenbestimmungen enthalten, z.B.

- Berichte und Fotos über die Maßnahme (siehe auch Nr. 11 Punkt 1)
- Aufbewahrungspflichten für Belege und sonstige Unterlagen
- Förderzeitraum
- Zweckbindung (Dauer und Form)
Bei der Förderung von Investitionen behält sich die „Stiftung VCP in Bayern“ vor, eine zeitlich festgelegte Zweckbindung aufzuerlegen,
- Nennung des Zuwendungsgebers in geeigneter Form.

9. Nachweis der Verwendung

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach dem in der Förderzusage genannten Förderzeitraum hat der Empfänger einen

- schriftlichen Bericht über die Verwendung der Förderung und
- einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis

vorzulegen. Soweit in den Nebenbestimmungen Fotos und sonstige bildhafte Nachweise der Verwendung verlangt waren, sind diese gleichzeitig mit zu übersenden.

Um die Ausgaben nachzuweisen, sind zunächst keine Belege vorzulegen, diese können aber – auch stichprobenweise – angefordert werden.

10. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Eingang und Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises bzw. nach der Übersendung von angeforderten Belegen.

Kosten einer evtl. notwendigen Zwischenfinanzierung sind vom Förderempfänger zu tragen, die Stiftung bemüht sich um die Bearbeitung in angemessenem Zeitraum.

In begründeten Fällen kann die Stiftung aber auch Abschläge und Vorauszahlungen leisten.

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderempfänger angegebene Bankkonto.

11. Sonstiges

- Fotos und Berichte gehen in das Eigentum der Stiftung über und können im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit von Stiftung und VCP Land Bayern verwendet werden (uneingeschränkte Übertragung von Nutzungsrechten). Fotos dürfen in VCP Publikationen und im Internet ohne weitere Nachfrage veröffentlicht werden. Die notwendigen Daten werden maschinell gespeichert und verarbeitet und werden ausschließlich für Zwecke des VCP verwendet.
Der Antragsteller hat vor Übergabe der Fotos und Berichte das Einverständnis der abgebildeten Personen bzw. der Erziehungsberechtigten in geeigneter Form einzuholen.
Es kann vorkommen, dass digitale Bilder aus dem Internet kopiert, woanders verwendet und verändert werden, ohne dass die Stiftung oder der VCP Land Bayern darauf Einfluss haben.
Im Falle eines nachträglichen Widerspruchs wird die Stiftung oder der VCP Land Bayern das Bild zeitnah aus dem von ihnen verantworteten Bereich im Internet entfernen.
- Der Stiftungsbeirat und die Landesgeschäftsstelle des VCP Bayern sind verpflichtet, die Antragsteller zu unterstützen und sie bei der Beantragung und Abwicklung der gewünschten Zuwendung aus Stiftungsmitteln zu beraten und ihnen zu helfen.
- Im begründeten Einzelfall kann der Beirat von einzelnen Festlegungen dieser Förderrichtlinien abweichen.